Wahlausschreiben

 In der Hochschule Bremen sind für die Amtszeit vom Sommersemester 2023 bis zum Wintersemester 2023/2024 die studentischen Mitglieder des Akademischen Senats, der Fakultätsräte sowie der Abteilungsräte der Fakultäten 2 und 5 zu wählen:

Fakultät 1 Wirtschaftswissenschaften

Fakultät 2 Architektur, Bau und Umwelt mit den Abteilungsräten

2.1 Architektur

2.2 Bau und Umwelt

Fakultät 3 Gesellschaftswissenschaften

Fakultät 4 Elektrotechnik und Informatik

Fakultät 5 Natur und Technik mit den Abteilungsräten

5.1 Maschinenbau

5.2 Schiffbau, Meerestechnik, Nautik, Biologie, Bionik.

Unterlagen zur Wahl sind auf der Hochschul-Website erhältlich unter https://www.hs-bremen.de/die-hsb/organisation/gremien-und-interessenvertretungen/gremienwahlen/>

- 1.1. Grundlage für die Durchführung der Wahl ist das Bremische Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung vom 9. Mai 2007, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBI. S. 712) geändert wurde, in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008, die zuletzt am 17. November 2020 geändert wurde, und der Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Bremen vom 25. Oktober 2022. Persönliche Kontakte (Ziff. 3.1, 4.4, 5.2, 5.3, 7.1) können in der Regel nur nach Voranmeldung ermöglicht werden. Erforderliche Anpassungen der Abläufe aufgrund von Änderungen der Schutz- und Hygienevorgaben werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- 1.2. Wahlkommission: Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen nach § 4 Absatz 1 WahlO gebildeten Wahlkommission, die aus je einem Vertreter der einzelnen Gruppen besteht. Vorsitzender ohne Stimmrecht ist der Kanzler der Hochschule Bremen.
- 1.3. Angemessene Vertretung der Geschlechter: Nach § 97 Sätze 4 und 5 BremHG ist eine angemessene Vertretung von Männern und Frauen in den Gremien anzustreben. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums sollen Frauen sein. Die Wahlberechtigten sind aufgefordert, diese Zielsetzung bei der Aufstellung der Wahlvorschläge gemäß Ziffer 4 zu berücksichtigen.

2. Zusammensetzung der Kollegialorgane

Gremium	Mandate Studierende	Gesamtzahl der Mandate
Akademischer Senat	4	21
Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften	2	13
Fakultätsrat Architektur, Bau und Umwelt	2	11
Abteilungsrat Architektur	1	7
Abteilungsrat Bau und Umwelt	1	7
Fakultätsrat Gesellschaftswissenschaften	2	9
Fakultätsrat Elektrotechnik und Informatik	2	9
Fakultätsrat Natur und Technik	2	13
Abteilungsrat Maschinenbau	1	7
Abteilungsrat Schiffbau, Meerestechnik, Nautik, Biologie, Bionik	1	7

3. Wahlrecht, Wahlverzeichnis

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen im Wahlverzeichnis eingetragenen Mitgliedern der Hochschule Bremen zu. Studierende sind wahlberechtigt, wenn sie einen aktuellen Studierendenausweis der Hochschule Bremen vorlegen können.

- 3.1. Das Wahlverzeichnis liegt ab Donnerstag, 10. November 2022, zur Einsichtnahme im Immatrikulations- und Prüfungsamt, Neustadtswall 30, Gebäude AB, Zimmer 102, aus. Die Einsichtnahme ist nur nach Voranmeldung unter qremienwahl@hs-bremen.de> möglich.
- 3.2. Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis können nur bis Donnerstag, 17. November 2022, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelegt werden.

Das Wahlverzeichnis wird am Dienstag, 24. Januar 2023, 12:00 Uhr, geschlossen.

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in Wahlvorschlägen getrennt für den Akademischen Senat, die Fakultäts- und die Abteilungsräte zu kandidieren oder Bewerberinnen und Bewerber aus ihren Reihen so zu benennen, dass dem in Nummer 1.3 beschriebenen Grundsatz angemessener Vertretung der Geschlechter Rechnung getragen wird. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber soll gleichzeitig eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter vorgeschlagen werden. Konnten keine oder nicht genügend persönliche Stellvertretungen aufgrund entsprechender Wahlvorschläge gewählt werden, so gilt jede nicht gewählte Bewerberin oder jeder nicht gewählter Bewerber einer Liste, solange sie oder er nicht als Mitglied in das Gremium nachrückt, als Stellvertretung der gewählten Mitglieder ohne persönliche Stellvertretung in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

- **4.1. Gleichzeitige Kandidaturen:** Jede Bewerberin und jeder Bewerber sowie Stellvertreterin und Stellvertreter können für jedes Gremium nur in einem Wahlvorschlag genannt werden. Eine gleichzeitige Kandidatur für Akademischen Senat, Fakultätsrat und Abteilungsrat ist zulässig.
- **4.2. Form der Wahlvorschläge:** Wahlvorschläge sind auf den von der Wahlkommission herausgegebenen Formblättern oder in entsprechender Form zu übermitteln. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. das Gremium, für das der Vorschlag gelten soll,
 - 2. Name, Vorname, Gruppenzugehörigkeit sowie Studiengang und Matrikelnummer,
 - die Unterschrift der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder die Unterschrift der oder des Vorschlagenden und eine Zustimmungserklärung der oder des Vorschlagenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

Aus den Wahlvorschlägen soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlkommission und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlkommission berechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der oder die Unterzeichnende als berechtigt, der oder die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einer Bezeichnung (Kennwort) versehen werden.

Formblätter zur Aufstellung der Wahlvorschläge können von der Hochschul-Homepage über den oben unter 1. genannten Link heruntergeladen werden. Sie können zudem in der

Hochschule Bremen -Rechtsstelle-, Neustadtswall 30, 28199 Bremen oder unter der Adresse gremienwahl@hs-bremen.de angefordert werden.

- **4.3. Einzelbewerbung / Listenbewerbung:** Wahlvorschläge können als Einzel- oder Listenbewerbungen eingereicht werden. Auf Listenvorschlägen sind alle Bewerbungen und ihre Stellvertretungen aufzuführen, die gemeinsam die Liste bilden wollen.
- 4.4. Frist für die Einreichung: Wahlvorschläge sind bis

Mittwoch, 7. Dezember 2022, 12:00 Uhr

der Rechtsstelle der Hochschule Bremen zu Händen der Wahlleitung zu übermitteln. Die Wahlvorschläge können postalisch übermittelt werden. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang bei der Rechtsstelle der Hochschule.

Die fristwahrende Übersendung per Fax (5905-2099) ist möglich. Die Übermittlung von Wahlvorschlägen per E-Mail wird nur akzeptiert, wenn als Absender eine von der Hochschule zugeteilte E-Mailadresse genutzt wird. Es muss das von der Hochschule unter https://www.hs-bremen.de/die-hsb/organisation/gremien-und-interessenvertretungen/gremienwahlen/ zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Dieses muss formgerecht ausgefüllt und unterschrieben worden sein. Es muss gescannt und im pdf-Format an die E-Mail angehängt werden.

4.5. Nachfrist: Für den Fall, dass nach Ablauf der Frist in einer Gruppe Wahlvorschläge mit weniger Bewerberinnen oder Bewerbern eingegangen sind, als Mandate zu vergeben sind, oder nur eine Liste eingereicht worden ist, wird nur für das betroffene Gremium eine Nachfrist für das Einreichen weiterer Vorschläge gesetzt bis

Mittwoch, 14. Dezember 2022, 12:00 Uhr.

Nach Ablauf der Fristen eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

- 4.6. Listenverbindung: Listen können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muss der Wahlleitung vor Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge mitgeteilt werden; sie ist nur wirksam, wenn alle sich bewerbenden Personen und deren Stellvertretungen der beteiligten Listen schriftlich zustimmen.
- 4.7. Bekanntgabe, Einspruchsmöglichkeit: Wahlvorschläge, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückgegeben. Sie können nach Berichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen erneut vorgelegt werden. Die Wahlvorschläge werden bis Donnerstag, 8. Dezember 2022, im Falle einer Nachfrist gemäß Ziffer 4.5 bis Donnerstag, 15. Dezember 2022, durch Aushang sowie im Internet (zu erreichen über den unter 1. gennannten Link) veröffentlicht. Ein-

sprüche gegen Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Arbeitstagen nach ihrer Bekanntmachung schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzureichen.

5. Stimmabgabe

5.1. Ort der Stimmabgabe:

Standort Werderstraße

Gebäude A, Raum 22

Standort Flughafenallee

Eingangsbereich / Raum 1031

Standort Neustadtswall

Gebäude AB, Raum 010 (Erdgeschoss).

5.2. Die persönliche Stimmabgabe ist möglich

am Mittwoch, 1. Februar 2023, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr, am Donnerstag, 2. Februar 2023, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Hinweis zur persönlichen Stimmabgabe: Zur Entlastung der Wahlräume soll möglichst das Angebot der Briefwahl (Ziffer 5.3) wahrgenommen werden.

5.3. Briefwahl

Anträge auf Zusendung der Briefwahlunterlagen können bis **Freitag, 27. Januar 2023** bei der Rechtsstelle der Hochschule Bremen zu Händen der Wahlleitung gestellt werden. Die Anträge sollen per E-Mail an <gremienwahl@hs-bremen.de> oder schriftlich gestellt werden.

Nur vor Abschluss der Stimmabgabe, **Donnerstag, 2. Februar 2023, 14:00 Uhr,** bei der Wahlleitung eingegangene Briefstimmen gelten als abgegebene Stimmen.

6. Wahlverfahren

Die Vertreterinnen und Vertreter werden in freier, gleicher und geheimer Wahl - in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl - von den wahlberechtigten Angehörigen dieser Gruppe gewählt.

- 6.1. Grundsatz: Dabei hat jede Wählerin und jeder Wähler für jede Wahl, an der sie oder er beteiligt ist, nur eine Stimme. Wird eine Liste gewählt, kann nur eine Bewerberin oder ein Bewerber auf einer Liste angekreuzt werden. Durch Ankreuzen einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird die Stimme der Liste zugewiesen und gleichzeitig Einfluss auf eine mögliche Sitzverteilung innerhalb der Liste genommen.
- 6.2. Abweichende Regelung: Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt, wenn trotz Einräumung einer Nachfrist nur eine gültige Vorschlagsliste für die Wahl eingereicht wird oder insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, als Mandate zu vergeben sind. Die Wählerinnen und Wähler haben in diesem Fall so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Sie können dann nur Bewerberinnen oder Bewerber und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter direkt wählen, nicht aber eine Liste. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Mehrfaches Ankreuzen einer Bewerberin oder eines Bewerbers zählt als eine Stimme. Auf den Stimmzetteln ist die Anzahl der möglichen Stimmen angegeben.

6.3. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

- 1. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
- 2. der Stimmzettel Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Bewerberin beziehungsweise eines Bewerbers oder einer Liste dienen,
- 3. im Fall der Listenwahl mehr als ein Name gekennzeichnet ist,
- 4. nicht eindeutig erkennbar ist, welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Kennzeichnung betrifft,
- 5. in einem Wahlumschlag mehr als ein ausgefüllter Stimmzettel der gleichen Art enthalten ist,
- 6. der Wahlumschlag oder der Stimmzettel erkennbar nicht von der Wahlkommission ausgegeben wurde,
- 7. der Stimmzettel durchgerissen oder durchgestrichen ist,
- 8. bei Briefwahl die Erklärung gemäß § 11 Absatz 5 WahlO fehlt oder diese Erklärung nicht eigenhändig unterschrieben ist.

Leere Wahlumschläge gelten als ungültige Stimmen.

7. Feststellung des Wahlergebnisses

7.1. Nach Abschluss der Stimmabgabe werden im Raum AB 010 die Stimmen ausgezählt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich; eine Voranmeldung unter < gremienwahl@hs-bremen.de ist erforderlich.

7.2. Sitzverteilung

7.2.1. Bei personalisierter Verhältniswahl: Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem Hare-Verfahren. Bei gleicher Stimmenzahl beziehungsweise gleicher Restzahl entscheidet das Los. Die Verteilung der Sitze auf die Bewerbervorschläge innerhalb einer Liste richtet sich nach der erhaltenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Listenplatz. Einer Listenverbindung zugefallene Stimmen werden entsprechend der erhaltenen Stimmenzahl auf die Einzellisten verteilt.

7.2.2. Bei Mehrheitswahl: Entspricht die Anzahl der zu vergebenden Mandate der Anzahl der Bewerbervorschläge oder übersteigt sie diese, ist der Vorschlag gewählt, der mehr Stimmen als die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt. Anderenfalls werden die Mandate entsprechend der erreichten Stimmenzahl auf die Bewerbervorschläge verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Vorschlagsliste, bei Einzelbewerbungen das Los. Bewerbervorschläge mit null Stimmen sind nicht gewählt.

7.3. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis mit der zusätzlichen Angabe, in welcher Reihenfolge die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber als Nachrücker in Frage kommen, wird von der Wahlleitung unverzüglich hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gemacht.

Der Vorsitzende der Wahlkommission

Engelbrecht

Aushang ab Donnerstag, 3. November 2022, bis zum Ende der Stimmabgabe.

Verteiler:

Rektorat, Kanzler, Dekanate, Gleichstellungsstelle, Personalrat, AStA, Fachschaften, Aushang an allen schwarzen Brettern